VERORDNUNG Nr. 183/67/EWG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1967

über die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Getreideverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 12 Absatz (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Regeln für die vorherige Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen für Getreide (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Gepflogenheiten im internationalen Handel mit Getreide und den daraus hergestellten Verarbeitungserzeugnissen ist es angebracht, für die Ausnutzung der Lizenz und für die Verpflichtung zur Ein- oder Ausfuhr einen gewissen Spielraum gegenüber der in der Lizenz angegebenen Menge anzuerkennen.

Aus den gleichen Gründen empfiehlt es sich, als Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Getreide den gleichen Zeitraum zu bestimmen, der für die Einfuhrlizenzen festgesetzt worden ist.

Dagegen rechtfertigen die Gepflogenheiten des Handels, als Gültigkeitsdauer der Ein- und Ausfuhrlizenzen für Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide, insbesondere für Malz, einen längeren Zeitraum vorzusehen.

Für die Ausfuhren bestimmter Getreide- und Mehlarten gelten jedoch im internationalen Handel besondere Einfuhrbedingungen der Staatshandelsländer. Tatsächlich begegnen die Ausfuhren nach diesen Ländern gewissen Schwierigkeiten, insbesondere was die Durchführungsfrist der Verträge anbetrifft. Es erscheint daher angezeigt, die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen nach den genannten Bestimmungsländern für Weichweizen und Roggen auf sechs Monate und für Mehl von Weizen und Roggen auf sieben Monate zu verlängern.

Für die ordnungsgemäße Anwendung der Abschöpfungsregelung ist es erforderlich, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen bestimmte Mindestangaben enthalten.

Um zu vermeiden, daß Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen in Umlauf kommen, auf die keine Einfuhr oder Ausfuhr erfolgen würde, und daß diese Lizenzen eine falsche Sicht der Marktlage wiedergeben, ist es erforderlich, die Erteilung der Lizenzen für alle in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse von der Stellung einer Kaution abhängig zu machen, die ganz oder teilweise verfällt, wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr nicht erfüllt worden ist. Um Störungen der herkömmlichen Handelsströme infolge der Anwendung unterschiedlicher Regelungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist es angebracht, die Einzelheiten der Kautionsregelung festzulegen.

Es erscheint jedoch erforderlich, für die Fälle, in denen infolge höherer Gewalt die Ein- oder Ausfuhr nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchgeführt werden konnte, eine Sonderregelung zu treffen.

Es erscheint weiterhin gerechtfertigt, die Regelung in Artikel 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 140/67/EWG des Rates nicht anzuwenden, wenn die Einfuhr infolge höherer Gewalt nicht im vorgesehenen Einfuhrmonat erfolgen konnte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Die Einfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer einzuführen.

2. Die Ausfuhrlizenz berechtigt und verpflichtet dazu, die Menge der bezeichneten Ware während der Gültigkeitsdauer auszuführen.

3. Überschreitet die eingeführte oder ausgeführte Menge die in der Lizenz angegebene Menge um höchstens 5 v. H., so kann die eingeführte oder ausgeführte Menge als Einfuhr oder Ausfuhr auf Grund der betreffenden Lizenz angesehen werden.

4. Unterschreitet die eingeführte Menge um höchstens 7 v. H. die ausgeführte Menge um höch-

(1) ABl. Nr. 117 vom 13. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

stens 5 v. H. die in der Lizenz angegebene Menge, so gilt die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr als erfüllt.

Artikel 2

1. Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

2. Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 3

1. Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlizenz für Ausfuhren von Weichweizen und Gerste nach den Staatshandelsländern ist jedoch vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des fünften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

2. Die Ausfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme von Malz, ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des vierten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Die Ausfuhrlizenzen für Ausfuhren von Weizen- und Roggenmehl nach den Staatshandelsländern ist jedoch vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des sechsten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

3. Die Ausfuhrlizenz für Malz (Nummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs) ist vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des elften Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist.

Artikel 4

Bis zur Einführung gemeinschaftlicher Formblätter für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen können die Mitgliedstaaten nationale Vordrucke verwenden, die — unbeschadet vorhandener Vorschriften in anderen Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen — die in Artikel 5 und 6 genannten Mindestangaben enthalten.

Artikel 5

1. Die Einfuhrlizenz muß enthalten :

a) Name und Adresse des Antragstellers ;

b) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik ;

c) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Gewichtseinheiten ;

d) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

2. Im Fall der Festsetzung der Abschöpfung im voraus muß die Einfuhrlizenz außerdem Angaben enthalten über :

a) den vorgesehenen Monat der Einfuhr ;

b) den Abschöpfungsbetrag und die Prämie, die für jeden Monat der Lizenz gültig sind.

Artikel 6

1. Die Ausfuhrlizenz muß enthalten :

a) Name und Adresse des Antragstellers ;

b) die Bezeichnung der Ware unter Angabe der Tarifposition für die Anwendung der Abschöpfung und der Nummer des Warenverzeichnisses der nationalen Außenhandelsstatistik ;

c) die Angabe der Menge der Ware in metrischen Gewichtseinheiten ;

d) die Angabe des letzten Tages der Gültigkeitsdauer.

2. Im Fall der Festsetzung der Erstattung im voraus muß die Ausfuhrlizenz ferner die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz für die verschiedenen Monate der Gültigkeitsdauer anzuwendenden Erstattungsbeträge angeben.

Artikel 7

Der Einführer muß der zuständigen Lizenzstelle spätestens bis zum Tag der Einfuhr das Herkunftsland angeben.

Der Ausführer muß der zuständigen Lizenzstelle spätestens bis zum Tag der Ausfuhr das vorgesehene Bestimmungsland angeben.

Artikel 8

1. Die Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen für eine Menge von mehr als 200 Kilogramm der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse ist von der Stellung einer Kaution abhängig in Höhe von

— 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen, in denen die Abschöpfung oder Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird,

— 5 Rechnungseinheiten je Tonne bei Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen, in denen die Abschöpfung oder Erstattung im voraus festgesetzt wird.

Die Kaution kann in Form von Bargeld oder einer Bürgschaft einer Kreditanstalt, die den von jedem Mitglied festgesetzten Kriterien entspricht, gestellt werden.

2. Wenn die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht erfüllt worden ist, verfällt vorbehaltlich von Artikel 8 die Kaution in Höhe der in Absatz (3) angegebenen Beträge; diese Beträge gelten für eine Menge, die mindestens dem Unterschiedsbetrag entspricht zwischen

— 93 v. H. der in der Einfuhrlizenz angegebenen Menge oder 95 v. H. der in der Ausfuhrlizenz angegebenen Menge und

— der eingeführten oder ausgeführten Menge.

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten legen jedoch die in der Lizenz angegebene Gesamtmenge zugrunde, wenn keine oder eine Menge ein- bzw. ausgeführt wurde, die unterhalb der vorstehend genannten Prozentsätze liegt.

3. Bei der Berechnung der ganz oder teilweise verfallenden Kaution sind folgende Beträge zugrunde zu legen:

a) bei Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen, für die die Abschöpfung oder Erstattung nicht im voraus festgesetzt wird: der nach Absatz (1) festgesetzte Betrag;

b) bei Einfuhrlizenzen, für die die Abschöpfung im voraus festgesetzt wird: 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne zuzüglich eines Betrags, der gleich ist:

— der im voraus festgesetzten Abschöpfung zuzüglich der Prämie, die in dem Prämiensatz vorgesehen ist, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Lizenz für den darin angegebenen Einfuhrmonat in Kraft ist oder der Prämie für den letzten Monat der Gültigkeitsdauer der Lizenz, wenn diese Prämie höher ist und

— vermindert um die am letzten Tag der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz gültige Abschöpfung;

c) bei Ausfuhrlizenzen, für die die Erstattung im voraus festgesetzt wird: 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne, gegebenenfalls zuzüglich eines Zusatzbetrags in Höhe des Unterschieds zwischen

— der am letzten Gültigkeitstag der Ausfuhrlizenz anzuwendenden Erstattung und

— der im voraus für den letzten Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz festgesetzten Erstattung, wenn der letztgenannte Betrag niedriger ist als der erstgenannte.

Artikel 9

1. Wird die Einfuhr oder Ausfuhr innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz durch einen als höhere Gewalt anzusehenden Umstand verhindert und wenn die Berücksichtigung dieser Umstände beantragt wird:

a) so ist in den in Absatz (2) Buchstaben a) bis d) genannten Fällen die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr erloschen und die Kaution verfällt nicht.

Auf Antrag kann jedoch die Gültigkeitsdauer der Lizenz vom Mitgliedstaat um die Frist verlängert werden, die die zuständige Stelle infolge dieses Umstandes als notwendig erachtet;

b) so wird in den in Absatz (2) Buchstaben e) bis h) genannten Fällen die Gültigkeitsdauer der Lizenz um die Frist verlängert, die die zuständige Stelle infolge dieses Umstandes als notwendig erachtet.

Auf Antrag kann die zuständige Stelle jedoch bestimmen, daß die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr erlischt und die Kaution nicht verfällt.

Wird die Gültigkeitsdauer der Lizenz verlängert und ist der Abschöpfungs- oder Erstattungsbetrag im voraus festgesetzt worden, so wird er nach Maßgabe des im Monat der tatsächlichen Einfuhr oder Ausfuhr gültigen Schwellenpreises berichtigt.

2. Folgende Umstände sind als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) anzusehen und zwar in dem Maße, als sie der Grund für die Nichterfüllung der Verpflichtung des Ein- oder Ausführers sind:

a) Krieg und Unruhen;

b) staatliche Einfuhr- oder Ausfuhrverbote;

c) Behinderung der Schiffahrt durch hoheitliche Maßnahmen;

d) Schiffsuntergang ;

e) Havarie des Schiffes oder der Ware ;

f) Streik ;

g) Unterbrechung der Schiffahrt wegen Eisgangs oder wegen Niedrigwassers ;

h) Maschinenschaden.

Nicht als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) ist die Anwendung der „extension clause" anzusehen.

3. Erkennen die zuständigen Stellen andere Umstände als die in Absatz (2) genannten als höhere Gewalt im Sinne des Absatzes (1) an, so teilen sie diese unverzüglich der Kommission mit. Dabei ist anzugeben, ob Absatz (1) Buchstabe a) oder Buchstabe b) angewandt wird.

4. Wird ein als höhere Gewalt angesehener Umstand geltend gemacht, der bei Einfuhren das Versendungsland, bei Ausfuhren das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn das Versendungsland oder das Bestimmungsland vor dem Eintreten des Falles höherer Gewalt und spätetens einen Monat nach dem Tag der Erteilung der Lizenz der zuständigen Behörde angegeben worden ist.

5. Der Importeur oder Exporteur weist die als höhere Gewalt angesehenen Umstände durch amtliche Unterlagen nach.

Artikel 10

1. Die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 140/67/EWG, sind nicht anwendbar, wenn die Einfuhr auf Grund eines nach der vorliegenden Verordnung als höhere Gewalt angesehenen Umstandes nicht in dem bei der Antragstellung angegebenen Monat durchgeführt werden konnte.

2. Wenn die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt, so bleibt gegebenenfalls die Prämie anwendbar, die im voraus festgesetzt worden ist.

3. Wenn die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz in Anwendung des Artikels 8 verlängert worden ist, so ist die gegebenenfalls anwendbare Prämie diejenige, die in den Prämiensätzen vorgesehen ist, die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Lizenz für eine im Laufe des letzten Monats der Gültigkeitsdauer durchzuführende Einfuhr in Kraft sind.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN